

1 Bezeichnung des Stoffs oder des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname	SILCAPOR High 1050, SILCAPOR Shape 950
Registrierungsnummer (REACH)	Erzeugnis
CAS-Nummer	Erzeugnis

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Isolierwerkstoff

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Datenblatt bereitstellt

SILCA Service-und Vertriebsgesellschaft	Telefon: +49(0) 2104 9727-0
für Dämmstoffe mbH	Telefax: +49(0) 2104 9727-25
Elberfelder Str. 200a	E-Mail: info@silca-online.de
40822 Mettmann	Webseite: www.silca-online.de

1.4 Notrufnummer

Wie oben oder nächstgelegene Giftnotrufzentrale

2 Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Richtlinie (EC) Nr. 1272/2008
Nicht anwendbar.

2.2 Kennzeichnungselemente

nicht anwendbar.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt enthält keinen vPvB-Stoff (vPvB = sehr persistent, sehr bioakkumulativ) oder ist nicht unter XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 enthalten.

Das Produkt enthält keinen PBT-Stoff (PBT = persistent, bioakkumulativ, toxisch) oder ist nicht unter XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 enthalten.

3 Zusammensetzung /Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

3.2 Gemische

Das Produkt enthält keine gefährlichen Inhaltsstoffe gemäß Richtlinie 67/548/EWG, deren Konzentration die relevanten Grenzwerte überschreitet.

Keines der Bestandteile ist nach der europäischen Richtlinie EURATOM 96/29 radioaktiv.

4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Nach Inhalation:

Typischerweise kein Expositionsweg.

Nach Kontakt mit der Haut:

Bei Hautreizung betroffene Partien mit Wasser abspülen und gründlich waschen. Diese Hautpartien nicht reiben oder kratzen.

Nach Berührung mit den Augen:

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Falls zutreffend, sind verzögerte Symptome und Wirkungen in Abschnitt 11 und im Absorptionspfad in Abschnitt 4.1 zu finden.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe und Spezialbehandlung

Keine spezielle Behandlung erforderlich; bei Exposition die betroffenen Bereiche waschen, um eine Reizung zu verhindern.

5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Löschmittel auf die brennbaren Umgebungsmaterialien abstimmen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht brennbare Produkte. Die Umverpackung ist jedoch brennbar, wodurch Verbrennungsgase und/oder Rauch entstehen können/kann.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Falle eines Feuers und/oder einer Explosion keine Dämpfe einatmen Atemschutzgerät mit unabhängiger Luftversorgung.

Entsprechend der Größe des Feuers.

Voller Schutz, falls erforderlich.

Kontaminiertes Löschwasser entsprechend den offiziellen Vorschriften entsorgen.

6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Version: 2.0

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Ansammlung von Staub verhindern.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Normalerweise nicht erforderlich.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen und entsprechend Abschnitt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen sind den Abschnitten 7 und 8 zu entnehmen.

7 Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Ansammlung von Staub verhindern.

Essen, Trinken, Rauchen sowie das Lagern von Nahrungsmitteln sind im Arbeitsraum untersagt.

Allgemeine Hygienemaßnahmen für den Umgang mit Chemikalien sind gültig.

Vor Pausen und am Arbeitsende Hände waschen.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen Nahrungsmittel aufgenommen werden, verunreinigte Kleidung und Schutzausrüstung entfernen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In der Originalverpackung trocken lagern. Beschädigung der Verpackung verhindern. Die Verwendung von wiederverwertbarer Pappe und/oder Folie wird empfohlen. Staubabgabe während des Auspackens reduzieren.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Die Hauptanwendung dieser Produkte ist die Wärmedämmung.

8 Begrenzung und Überwachung der Exposition / persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Industrielle Hygienestandards und Arbeitsplatzgrenzwerte sind von Land zu Land und für verschiedene lokal geltende Rechtsvorschriften unterschiedlich. Prüfen Sie, welche Arbeitsplatzgrenzwerte für Ihre Anlage gelten und den vor Ort geltenden Vorschriften entsprechen. Wenn keine gesetzlichen Staub- oder anderen Standards gelten, kann ein qualifizierter Industriehygieniker Sie bei der Beurteilung eines speziellen Arbeitsplatzes unterstützen und Empfehlungen hinsichtlich des Schutzes der Atemwege geben. Beispiele für nationale Arbeitsplatzgrenzwerte (November 2014) sind in der folgenden Tabelle angegeben

LAND	Staub gesamt (mg/m ³)	Staub einatembare (mg/m ³)	Amorphes Siliziumdioxid (gesamt) (mg/m ³)	Amorphes Siliziumdioxid (Atemwege) (mg/m ³)	Zirkoniumverbindungen (Atemwege) (mg/m ³)	Quelle
Österreich	10	6	-	-	5	Grenzwertverordnung
Belgien	10	3	10	-	5	Valeurs limites d'exposition professionnelle – VLEP/ Grenswaarden voor beroepsmatige blootstelling – GWBB
Dänemark	10	5	-	2		Grænseværdier for stoffer og materialer
Finnland	Kein Grenzwert	Kein Grenzwert	-	-		Finnisches Ministerium für Gesundheit und Soziales
Frankreich	10	5	-	-		Institut National de Recherche et de Sécurité
Deutschland	10	1,25	4	-	5	TRGS 900
Ungarn	Kein Grenzwert	Kein Grenzwert	-	-		<i>EuM-SZCSM rendelet</i>
Irland	10	4	-	2,4	5	HAS – Ireland
Italien	10	3	-	-		Verwendet EU-Werte
Luxemburg	10	6	-	-		Agents Chimiques, Cancérigènes Ou Mutagènes Au Travail
Niederlande	10	5	-	-		SER
Norwegen	10	5	-	1,5		Veiledning om administrative normer for forurensning i arbeidsatmosfære
Polen	Kein Grenzwert	Kein Grenzwert	-	-		Dziennik Ustaw 2010
Spanien	10	3	-	-	5	INSHT
Schweden	10	5	-	-		AFS 2005:17
Schweiz	10	6	-	-	5	SUVA - Valeurs limites d'exposition aux postes de travail
Großbritannien	10	4	6	2,4	5	EH40/2005

ZU ÜBERWACHENDE PARAMETER

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Überprüfen Sie Ihre Anwendung, um potentielle Staubentstehungsquellen zu identifizieren. Es kann ein Entstaubungssystem verwendet werden, das den Staub direkt an der Entstehungsquelle erfasst. Zur weiteren Staubverminderung können beispielsweise Lochblechtische mit darunter angelegtem Vakuum, Hilfsmittel zur Kontrolle der Emission und Vorrichtungen für ein staubarmes Handling eingesetzt werden.

Den Arbeitsplatz sauber halten. Kehrsauger verwenden. Den Einsatz von Bürsten und Druckluft verhindern. Unter Umständen kann es sinnvoll sein, einen Arbeitsschutzexperten für die optimale Arbeitsplatzgestaltung zu Rate zu ziehen.

Die Verwendung von Produkten, die Ihrer Anwendung entsprechend maßgeschneidert sind, hilft die Menge des entstehenden Staubes besser zu kontrollieren. Manche Produkte können bereits vorkonfektioniert bestellt werden, um eine Weiterverarbeitung zu vermeiden. Andere Produkte können staubmindernd behandelt oder verpackt werden, um eine Staubemission beim weiteren Umgang einzuschränken. Wenden Sie sich an den zuständigen Vertriebspartner, um weitere Details zu besprechen.

Handschutz

Normalerweise nicht erforderlich.

Augen-/Gesichtsschutz

Normalerweise nicht erforderlich.

Atemschutz

Version: 2.0

Normalerweise nicht erforderlich.

Wenn die OELs überschritten werden, sofern zutreffend, Filter P2 (EN143),
Verschleißzeitbeschränkungen für Atemschutzausrüstung beachten.

9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Fest (Platte)
Farbe:	Weiß
Geruch:	Nicht anwendbar
pH:	Nicht anwendbar
Schmelzpunkt:	< 1200 °C
Siedepunkt:	Nicht anwendbar
Flammpunkt:	Nicht anwendbar
Entflammbarkeit:	Nicht anwendbar
Dampfdruck:	Nicht anwendbar
Spezifische Dichte:	150-600 kg/m ³
Löslichkeit:	Nicht anwendbar
Verteilungskoeffizient:	Nicht anwendbar
Selbstentflammung:	Nicht anwendbar
Explosionsgefahr:	Nicht anwendbar
Oxidierende Eigenschaften:	Nicht anwendbar

10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Das Material ist stabil und nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Temperaturbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Bitte auf den Abschnitt „7 Handhabung und Lagerung“ beziehen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Produkte mit Verpackungseinbindung (PE Folie, Papier) geben bei Temperaturen über 150°C eine begrenzte Menge an Kohlendioxid, Kohlenmonoxid und Spuren organischer Komponenten ab. Während dieser ersten Wärmebeaufschlagung werden sämtliche organischen Komponenten der Umverpackung thermisch zersetzt. Beim erneuten Aufheizen entstehen dann keine gefährlichen Zersetzungsprodukte mehr.

11 Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Keine Testdaten verfügbar

12 Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Bei diesen Produkten handelt es sich um inerte Materialien, die über lange Zeit stabil sind. Es sind keine die Umwelt beeinträchtigenden Effekte zu erwarten.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht ermittelt.

Version: 2.0

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht ermittelt.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keinen Stoff, der als persistent, bioakkumulativ oder toxisch (PBT) erachtet wird.

Dieses Gemisch enthält keinen Stoff, der als sehr persistent oder sehr bioakkumulativ (vPvB) erachtet wird.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Abfall von diesen Materialien kann generell auf dafür zugelassenen Deponien entsorgt werden. Bitte beziehen Sie sich auf den europäischen Abfallkatalog (EAK nach der EU-Richtlinie 2000/532), um die zutreffende Abfallnummer festzustellen, oder stellen Sie sicher, dass nationale bzw. regionale Vorschriften eingehalten werden.

Außer im angefeuchteten Zustand staubt derartige Abfall und sollte daher in einem dicht schließenden Abfallbehälter entsorgt werden. Auf einigen Deponien werden staubige Abfälle möglicherweise anders behandelt um sicherzustellen, dass man sich unverzüglich mit ihnen befasst, und um ein Verwehen durch Wind zu vermeiden. Beachten Sie bitte die anwendbaren nationalen und/oder regionalen Vorschriften.

14 Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

Nicht zutreffend.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht zutreffend.

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht zutreffend

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend.

14.5 Umweltgefahren

Nicht zutreffend.

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Nicht zutreffend.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht zutreffend.

15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische

Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU Richtlinien

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2009 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, (OJ L 353), (GHS-Verordnung oder CLP-Verordnung)

- Annex Verordnung (EG) Nr. 2015/830

- Verordnung (EG) Nr. 790/2009 der Kommission vom 10. August 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.

- Die 1. Anpassung an den technischen Fortschritt (ATP) über die Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 wurde am 25. September 2009 in Kraft gesetzt

ARBEITNEHMERSCHUTZ

Dieser soll übereinstimmen mit verschiedenen Europäischen Richtlinien und deren Umsetzungen durch die Mitgliedsstaaten:

a) Richtlinie 89/391/EG des Rates vom 12. Juni 1989 « über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit » (OJEC (Offizielles Journal der Europäischen Gemeinschaft) L 183 vom 29 Juni 1989, p.1).

b) Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 "zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit" (OJEC L 131 vom 5 Mai 1998, p.11).

ANDERE EU RICHTLINIEN:

Die Mitgliedsstaaten sind dazu angehalten, europäische Richtlinien in nationale Regelungen innerhalb einer Zeit umzusetzen, die Üblicherweise in der Richtlinie angegeben ist. EU-Mitgliedsstaaten können strengere Anforderungen erlassen.

Bitte immer auf die entsprechende nationale Regelung beziehen.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Chemische Sicherheitsreports wurden von den Lieferanten angefordert. Sobald diese Informationen verfügbar sind, werden sie den nachgeschalteten Anwendern zur Verfügung gestellt.

16 Sonstige Angaben

Haftungsausschluss: Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Dieses Produkt ist ein Erzeugnis im Sinne der REACH-Definition. Die Einstufungs- und Kennzeichnungsverordnung (CLP) gilt für Stoffe und Gemische und soll nicht auf Erzeugnisse angewendet werden. Diese Produktsicherheitsinformation wurde freiwillig und aus Fürsorgepflicht gegenüber dem Benutzer erstellt.